

# ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Nur per E-Mail: [poststelle@lff.bayern.de](mailto:poststelle@lff.bayern.de)**

Landesamt für Finanzen  
Zentralabteilung  
Postfach 60 40  
97010 Würzburg

Name  
Herr Weigel  
  
Telefon  
089 2306-2494  
  
Telefax  
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25-P 1820-1/257

Datum  
7. April 2020

## **Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Bereich der Pflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vom Bundestag beschlossene Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Dieses enthält in Artikel 4 Sonderregelungen für die soziale und private Pflegeversicherung aufgrund der Corona-Pandemie, die zeitlich befristet bis 30. September 2020 gelten. Von besonderer Bedeutung sind die folgenden Maßnahmen:

- Vereinfachung des Gutachterverfahrens (§ 147 SGB XI),
- Verzicht auf die Durchführung obligatorischer Beratungsbesuche (§ 148 SGB XI),
- Erweiterung des Anspruchs auf Kurzzeitpflege in Rehabilitationseinrichtungen (§ 149 SGB XI),
- Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich durch andere als Pflegefachkräfte (§ 150 Abs. 5 SGB XI).

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
[poststelle@stmfh.bayern.de](mailto:poststelle@stmfh.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmfh.bayern.de](http://www.stmfh.bayern.de)

Diese Änderungen wirken sich z.T. auch auf die tägliche Beihilfefestsetzung aus.

### **1. Leistungen der Kurzzeitpflege, die in Rehabilitationseinrichtungen erbracht werden**

Aufwendungen einer Kurzzeitpflege, die in Einrichtungen für stationäre Anschlussheilbehandlungen und sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation i.S.d. § 29 BayBhV erbracht werden, sind nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BayBhV beihilfefähig, wenn die Pflegeperson einer stationären Behandlung in diesen Rehabilitationseinrichtungen bedarf und eine gleichzeitige Unterbringung der pflegebedürftigen Person erforderlich ist (§ 34 Abs. 5 BayBhV).

Angesichts der zeitlich befristeten Öffnung durch § 149 SGB XI bestehen keine Bedenken, wenn die Aufwendungen einer Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen in Rehabilitationseinrichtungen auch dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn keine gleichzeitige Behandlung der die Pflege ausübenden Person in der Rehabilitationseinrichtung erfolgt.

### **2. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich durch andere als Pflegefachkräfte**

Bei einer häuslichen Pflege u.a. durch geeignete Pflegekräfte i.S.d. § 32 Abs. 1 Satz 3 BayBhV sind die Aufwendungen entsprechend den Pflegegraden bis zu den in § 32 Abs. 1 Satz 1 BayBhV genannten Höchstsätzen beihilfefähig. Erfolgt die Pflege nicht durch die genannten Pflegekräfte, wird zur Sicherstellung der häuslichen Pflege eine Pauschalbeihilfe i.S.d. § 38 Abs. 2 BayBhV gewährt.

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich, die durch das Coronavirus verursacht worden sind, können ausnahmsweise auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 BayBhV im Einzelfall Kos-

ten für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, die erstmals nach dem 27. März 2020 nicht von Pflegefachkräften durchgeführt werden, unter folgenden Voraussetzungen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Eine Beihilfegewährung erfolgt auf der Basis konkreter Abrechnungen bzw. anerkannter Zeiträume der sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung.
- Aufwendungen sind beihilfefähig höchstens bis zu den in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten pflegegradabhängigen Beträgen.
- Die zusätzliche Gewährung eines Entlastungsbetrages i.S.d. § 38 Abs. 2 BayBhV ist nicht möglich.

Die genannten Ausnahmeregelungen gelten für Aufwendungen, die zwischen dem 27. März 2020 und dem 30. September 2020 entstanden sind bzw. entstehen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Nicole Lang  
Ministerialdirigentin